

Garantieprogramm Basis3 – Garantiebedingungen

I. Garantiefumfang

- Die Garantie Basis3 (Garantie) der ILT GmbH, nachstehend ILT genannt, gilt für Luftfiltergeräte in Standardausführung der ILT aus den Produktreihen
 - ELOFIL Elektrofilter,
 - UNIFIL Luftreiniger,
 - STAFIL Staubfilter,
 - MOBIFIL Schweißrauchfilter (ohne und mit pneumatischer Abreinigung)
 - und VACUFIL Universalsauger.
- Die Garantie gilt nicht für Probe- oder Pilotanlagen, die als solche im zu Grunde liegenden Auftrag bezeichnet sind.
- Verbrauchsteile, wie z.B. Filterelemente, fallen nicht unter die Garantie.
- Die Garantie umfasst im Garantiefall folgende kostenlose Leistungen:
 - unverzügliche Ermittlung der Fehlerursache per Telefon oder Internet,
 - die schnellstmögliche Lieferung von Ersatz- und/oder Austauschteilen (auch von Verschleißteilen, wie z.B. Dichtungen oder Motoren),
 - gegebenenfalls die schnellstmögliche Wiederherstellung des Gerätes am Liefer- bzw. Betriebsort, sofern dieser in Deutschland liegt
 - oder, sofern sich der Fehler durch vorstehende Maßnahmen nicht beheben lässt, der Austausch des defekten Gerätes innerhalb einer angemessenen Frist.
- Die Wahl der Mittel oder Maßnahmen gem. I.4., die notwendig sind, um die Garantie zu erfüllen, behält sich die ILT vor.
- Als unverzüglich oder schnellstmöglich im Sinne des vorstehenden Punktes 4. gilt eine Reaktion innerhalb von 24 (für die Punkte 4.a. und 4.b.) sowie 48 (für den Punkt 4.c.) Arbeitsstunden, wobei hinsichtlich ggfls. zu beachtender Feiertage diejenigen im Bundesland Nordrhein-Westfalen ausschlaggebend sind.
- Sollte die Lieferung von Ersatz- und/oder Austauschteilen, deren Wahl sich die ILT jeweils vorbehält, notwendig sein, besteht kein Anspruch auf die Lieferung per Express.
- Werden gem. vorstehendem Punkt I.4.b. Ersatz- und/oder Austauschteile geliefert, so fällt der Ausbau defekter und der Einbau gelieferter Teile und die damit verbundenen Arbeiten sowie Nebenkosten (z.B. Frachtkosten) nicht unter die Garantie.
- Über den Garantiefumfang hinausgehende Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

II. Garantiefall

- Der Garantiefall tritt ein, falls sich ein Produkt aus den Produktreihen gem. I.1. oder **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** seine einwandfreie Funktion einstellt.

III. Geltung der Garantie

- Die Garantie gilt auf der Basis dieser Allgemeinen Bedingungen zum Garantieprogramm Basis3 (ABGB3).
- Die Garantie gilt für Produkte, die die ILT innerhalb Deutschlands an ihre Kunden ausliefert und die diese in Deutschland oder in den an Deutschland grenzenden EU-Ländern bis 100 km ab der jeweiligen Landesgrenze einsetzen.
- In den Ländern gem. III.2. gilt die Garantie nur, soweit dies dort jeweils gesetzlich zulässig ist.
- Die Garantie ist nicht übertragbar und gilt ausschließlich für den Kunden der ILT, der im Einzelfall die Garantie für ein Produkt, über das dieser mit der ILT einen Kaufvertrag abschloss, geltend macht.
- Ergänzend zu den Bedingungen der Garantie gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ILT (AGB) sowie, falls zutreffend und anwendbar, deren Allgemeine Montagebedingungen (AMB).

- Die Garantie gilt, sofern für den Kaufvertrag über das Produkt, für das die Garantie geltend gemacht wird, die AGB der ILT vollinhaltlich vereinbart waren; wurden für den Kaufvertrag davon abweichende Bedingungen vereinbart, so gilt die Garantie nur dann, falls sie in den abweichenden Bedingungen gemäß dieser ABGB3 vereinbart wurde.

IV. Garantievoraussetzungen

- Die Garantie gilt, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - das Identnummer- und das Typenschild des Luftfiltergerätes dürfen nicht entfernt oder unleserlich gemacht worden sein,
 - das Luftfiltergerät muss so eingesetzt und montiert worden sein, wie im dem Kauf des Luftfiltergerätes zu Grunde liegenden Angebot der ILT oder dem Auftrag beschrieben,
 - die Handhabung des Luftfiltergerätes muss gemäß der Betriebsanleitung bzw. dem Handbuch erfolgen,
 - die Wartung des Luftfiltergerätes muss gemäß Betriebsanleitung bzw. Handbuch regelmäßig und fachgerecht (und, so weit notwendig, unter Verwendung von Original-Ersatzteilen) durchgeführt worden sein,
 - die Einsatzsituation (der Anwendungsfall) des Luftfiltergerätes darf sich gegenüber derjenigen, die bei Lieferung des Gerätes der ILT bekannt war nicht verändert worden sein,
 - das Luftfiltergerät darf weder durch An- oder Umbauten oder den Ein- bzw. Ausbau von Teilen verändert worden sein – es sei denn, die damit verbundenen Arbeiten wurden durch die ILT ausgeführt
 - und das Luftfiltergerät darf nicht durch den Eingriff Dritter verändert oder durch Gewalteinwirkung beschädigt worden sein.

V. Garantiedauer

- Der Garantiezeitraum beginnt mit der ersten Inbetriebnahme des Luftfiltergerätes bzw. der Luftfilteranlage, spätestens jedoch zwei Monate nach deren Auslieferung durch die ILT und endet nach 36 Monaten.
- Die Garantie erlischt, wenn die Garantievoraussetzungen gemäß IV. nicht gegeben sind.

VI. Sonstiges

- Für die Garantie gilt ausschliesslich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Stand dieser Allgemeinen Bedingungen zum Garantieprogramm Basis3 ist Juni 2006.